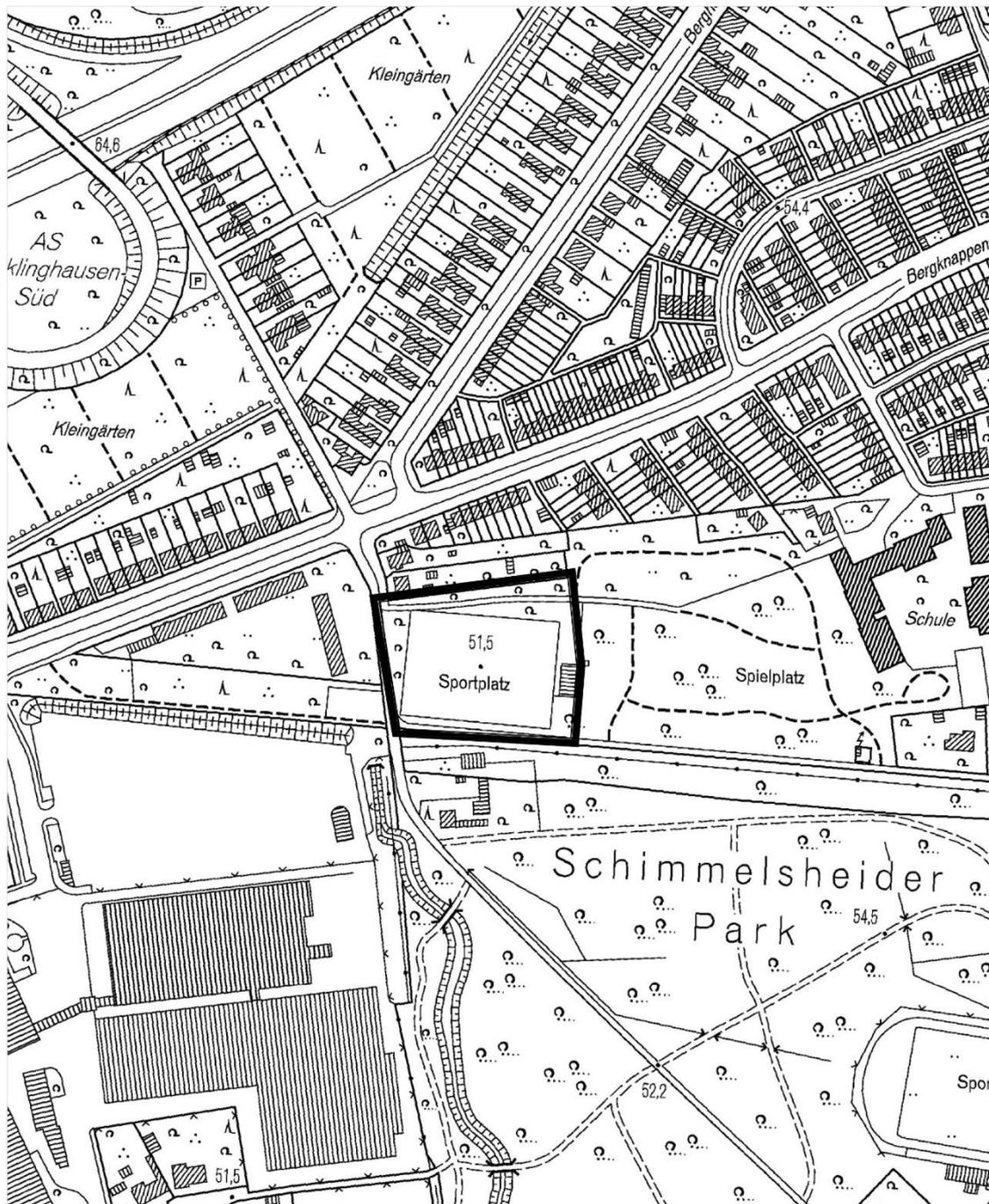


Stadt Recklinghausen



Bebauungsplan Nr. 314 – Schimmelsheider Weg / Feuerwache 2 -

Begründung
gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Inhaltsverzeichnis

1.	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	4
1.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.2	Beschreibung des Gebietes.....	4
2.	Anlass und Ziele des Bebauungsplanes sowie Erfordernis der Planung	4
3.	Planungsrechtliche Situation.....	6
3.1	Verhältnis zur Landesplanung / Regionalplanung.....	6
3.2	Flächennutzungsplan.....	8
3.3	Landschaftsplan.....	8
3.4	Klimaanpassungskonzept	9
3.5	Bestehendes Planungsrecht.....	11
4.	Planverfahren.....	11
5.	Planinhalte und Festsetzungen	12
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	12
5.1.1	Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr –.....	12
5.1.2	Öffentliche Grünfläche	12
5.1.3	Wald und Waldabstand.....	12
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	13
5.2.1.	Höhe baulicher Anlagen	14
5.2.2.	Ausnahme zur Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen	14
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen	14
5.4.	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußerliche Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Waldabstand)	15
5.5.	Verkehrerschließung	15
5.6	Ruhender Verkehr.....	17
5.7	Öffentlicher Personennahverkehr.....	17
5.8.	Rad- und Fußverkehr	17
5.9.	Immissionsschutz.....	17
5.10.	Ver- und Entsorgung	18
5.11.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	19
5.11.1.	Dachbegrünung.....	19

5.11.2.	Fassadenbegrünung	20
5.11.3.	Pflanzgebot von Bäumen auf Stellplätzen	20
5.11.4.	Anpflanzung von Bäumen	20
5.12.	Flächen für Versorgungsanlagen (Zweckbestimmung Elektrizität).....	20
6.	Umweltbelange	21
7.	Hinweise.....	22
7.1.	Boden	22
7.2.	Bodendenkmalschutz.....	22
7.3.	Entwässerung.....	23
7.4.	Kampfmittel.....	25
7.5.	Artenschutz.....	25
7.6.	Bergbauliche Einwirkungen.....	25
7.7.	Altlasten.....	25
7.8.	Leitungstrassen der Telefonica GmbH.....	26
8.	Kosten und Finanzierung.....	26
9.	Flächenbilanz	26
10.	Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten	27
11.	Textliche Festsetzungen.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Standortanalyse	5
Abb. 2:	Auszug aus dem aktuell gültigen GEP Emscher-Lippe	7
Abb. 3:	Auszug aus dem zukünftigen Regionalplan Ruhr	7
Abb. 4:	Auszug aus dem aktuell gültigen FNP	8
Abb. 5:	Auszug aus dem Landschaftsplan „Emscherniederungen“	9
Abb. 6:	Auszug aus der Handlungskarte Klimaanpassung	11
Abb. 7:	Darstellung der Flächen für Wald und Grünflächen	13

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BauO	Bauordnung
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GFZ	Geschossflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
KBD	Kampfmittelbeseitigungsdienst
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
m ²	Quadratmeter
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
PKW	Personenkraftwagen
ROG	Raumordnungsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TR Boden	Technische Regeln für die Verwertung von Boden
TVV KpfMiBesNRW	Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung

1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 314 – Schimmelsheider Weg / Feuerwache 2 – liegt im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen, im Stadtteil König-Ludwig, östlich des Schimmelsheider Weges und südlich der Berghäuser Straße bzw. Bergknappenstraße. Im Süden und Osten grenzt die Fläche an den Schimmelsheider Park, einer innerstädtischen Waldfläche. Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 225, Flur 543, Gemarkung Recklinghausen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von circa 9.789 m². Die Abgrenzung ist auf dem Übersichtsplan auf dem Titelbild zur Begründung ersichtlich.

1.2 Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet wird vornehmlich durch die Sportplatzfläche sowie die angrenzende Grünfläche geprägt. Im Osten und Süden befinden sich Waldflächen des Schimmelsheider Parks. Westlich und nördlich des Geltungsbereiches grenzt Wohnbebauung an.

2. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes sowie Erfordernis der Planung

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind die Ergebnisse des Brandschutzbedarfsplans für die Stadt Recklinghausen. In seiner Sitzung vom 30.09.2019 hat der Rat den Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Recklinghausen beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die in Kapitel 8 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen und soweit erforderlich Durchführungsbeschlüsse einzuholen (vergleiche DS 0466/2019).

Gemäß dem Brandschutzbedarfsplan benötigt die Stadt Recklinghausen als Träger der Feuerwehr im Süden des Stadtgebietes einen weiteren Standort für eine zweite hauptamtliche Feuerwache.

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind gesetzlich verpflichtet eine Feuerwehr zu unterhalten, damit bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen die Hilfeleistung sichergestellt wird (§ 3 Absatz 1, Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)). Die Feuerwehr muss "den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig" (§ 3 Absatz 1, BHKG) sein.

Im Kapitel 6 des Brandschutzbedarfsplans wird dazu folgendes ausgeführt: „Feuerwehrrhäuser sind im Stadtgebiet so zu errichten, dass von den Standorten aus die Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können. Kriterien zur Standortauswahl sind eine leichte Erreichbarkeit, gute Zu- und Abfahrtmöglichkeiten sowie Vermeidung von Gefährdungen Dritter bei der Zu- und Abfahrt. Die Gefährdungsanalyse ergab, dass die hauptamtliche Feuerwehr und Rettungswache an ihrem derzeitigen Standort das Stadtgebiet nicht ausreichend abdecken kann. Außerdem wird im Süden der Stadt das Schutzziel nicht immer eingehalten. Aus diesem Grund ist es notwendig im Süden der Stadt eine weitere hauptamtliche Feuerwache zu errichten.“ Hierzu wurde eine Standortanalyse inklusive Befahrung durchgeführt, bei der verschiedene mögliche Standorte für die Errichtung einer neuen Feuerwache untersucht wurden (vergleiche Kapitel 6 und Anhang 3 des

Brandschutzbedarfsplans). Kriterien zur Standortauswahl sind eine leichte Erreichbarkeit, gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten sowie Vermeidung von Gefährdungen Dritter bei der Zu- und Abfahrt. Als geeigneter Standort für die Errichtung der zweiten hauptamtlichen Feuerwache wurde eine heute als Sportplatz genutzte Fläche am Schimmelsheider Weg ermittelt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist das Ziel verbunden, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Feuerwache zu schaffen. Hierfür ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Feuerwehr geplant. Bei einer Feuerwache handelt es sich um eine Anlage für Sicherheit und Ordnung, die der Gemeinbedarfsnutzung dient. Auf dem Gelände des derzeitigen Sportplatzes kann ausreichend Raum für eine langfristige Unterbringung einer zweiten amtlichen Feuerwache inklusive künftiger Erweiterungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Haupterschließung erfolgt über den Schimmelsheider Weg, der nur in nördlicher Richtung zur Berghäuser Straße befahren werden kann. Eine Ausfahrt in Richtung König-Ludwig-Straße durch den Schimmelsheider Park wird nicht erfolgen.

Der Bereich zwischen dem Sportplatz und der angrenzenden Wohnbebauung, in der eine Zuwegung zum Schimmelsheider Park verläuft, soll als Grünfläche dauerhaft planungsrechtlich gesichert werden.

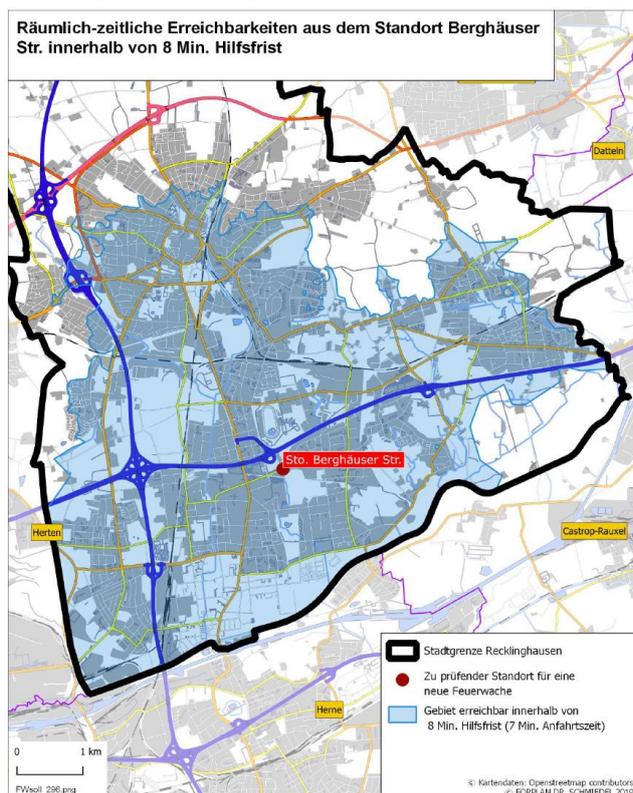


Abbildung 1: Standortanalyse¹

¹ Quelle: Stadt Recklinghausen

Nach Aussagen der Feuerwehr werden folgende Einrichtungen auf der Fläche benötigt:

Gebäude zur Unterbringung von:

- Fahrzeughallen für:
 - Zwei einsatzbereite Fahrzeuge der Feuerwehr (Hilfeleistungslöschfahrzeug / Drehleiter-Fahrzeug)
 - Fahrzeuge des Rettungsdienstes
 - Reservefahrzeuge
- Drei feuerwehrtechnischen Werkstätten und Lagerräumen
- Personalräumen (Sozial-, Ruhe, Bereitschafts- und Schulungsräume)
 - Unterkunftsräume für externe Ausbildungsbeamten
 - Jugendfeuerwehr (Schulungs-, Unterkunfts- Gruppen-, Lager-, Büroraum)
 - 6 Mitarbeiter pro Tag (zweimal täglicher Dienstwechsel), 32 Mitarbeiter insgesamt, 10 Mitarbeiter für Rettungswagen

Zusätzlich ist perspektivisch die Errichtung einer Rettungswache auf dem Standort angedacht. Die dafür erforderlichen Räumlichkeiten und baulichen Anlagen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt, sollen aber durch die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglicht werden.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Verhältnis zur Landesplanung / Regionalplanung

Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe

Der Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen und beinhaltet als rechtskräftiger Regionalplan Ziele, die zu beachten sowie Grundsätze, die zu berücksichtigen sind. Im zeichnerischen Teil des rechtswirksamen Gebietsentwicklungsplans Emscher-Lippe ist das Plangebiet dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugewiesen (siehe Abbildung 2).

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe der Bezirksregierung Münster dient als Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung (§§ 20, 21 LPlG NRW und § 1 Absatz 4 BauGB).



Abbildung 2: Auszug aus dem aktuell gültigen GEP Emscher-Lippe²

Regionalplan (Entwurf)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr gefasst. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr ist damit als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die im Entwurf des Regionalplans Ruhr hinterlegten Ziele. Der Entwurf besteht aus einem zeichnerischen und einem textlichen Teil. Im zeichnerischen Teil des Entwurfs des Regionalplans Ruhr ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugewiesen (siehe Abbildung 3).



Abbildung 3: Auszug aus dem zukünftigen Regionalplan Ruhr³

Der aktuelle Entwurf des Regionalplan Ruhr (Stand: April 2022) legt das Plangebiet ebenfalls als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Der Regionalplan Ruhr befindet sich zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 314 – Schimmelsheider Weg / Feuerwache 2 – noch in der Aufstellung. Die Festlegungen sind bisher nicht rechtskräftig,

² Quelle: <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/geltende-regionalplaene/emscher-lippe/>

³ Quelle:

https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/Regionalplan_Ruhr/01_Planentwurf/04_Zeichnerische_Festlegung/20180827_Blatt15_zeichnerische_Festlegungen_TeilC_Regionalplan_Ruhr.pdf

müssen aber, wie oben bereits erwähnt, als sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden, da sie die zukünftigen Ziel- und Grundsatzvorstellungen aufzeigen.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan ist eingebunden in ein hierarchisch gegliedertes Planungssystem und ist inhaltlich aus den örtlichen / überörtlichen Planungen abzuleiten.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Recklinghausen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Zur Verwirklichung der Planungsabsichten wird der Flächennutzungsplan im Bereich des Sportplatzes derzeit in eine Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2a BauGB geändert.

Die Anpassung der Flächennutzungsplan-Änderung an die derzeit geltenden Ziele der Raumordnung kann gemäß § 34 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in Aussicht gestellt werden. Laut Stellungnahme des RVR vom 07.10.2021 bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung, da ausnahmsweise im regionalplanerisch festgesetzten Freiraum (wie es hier der Fall ist) Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen [...] der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Der Bebauungsplan kann demnach folglich nach der Änderung des FNP dem Entwicklungsgebot Rechnung tragen.



Abbildung 4: Auszug aus dem aktuell gültigen FNP⁴

3.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsplan Nr. 5 – Emscherniederungen. Laut der Festsetzungskarte gelten für den Planbereich keine Festsetzungen. In der Entwicklungskarte ist der Planbereich jedoch zusammen mit dem Schimmelsheider Park als Fläche zur Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge zugewiesen (Entwicklungsziel 12.2 I.III). Aufgrund der aktuellen Ausprägung der Fläche als Aschesportplatz kann im Ist-Zustand nicht von einer Freiraumfunktion ausgegangen werden. Der bereits teilversiegelte Aschesportplatz

⁴ Quelle: Stadt Recklinghausen

wird der Gemeinbedarfsfläche zugeführt. Der Grünzug nördlich der Sportplatzfläche bleibt erhalten und wird planungsrechtlich gesichert.

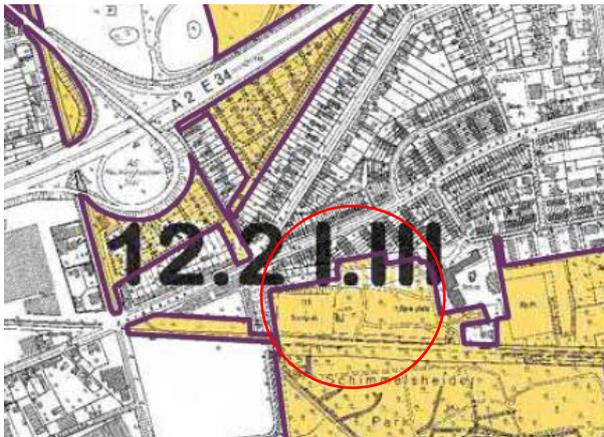


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan „Emscherniederungen“⁵

3.4 Klimaanpassungskonzept

Entsprechend der Rats-Beschlusslage aus November 2017 ist das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten. Es gelten die grundsätzlichen Hinweise zur Verbesserung des Lokalklimas und der Abwendung von Gefahren durch Starkregenereignisse. Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen ist am 27.11.2017 als „Sonstige städtebauliche Planung“ im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 11 des BauGB vom Rat der Stadt Recklinghausen beschlossen worden, wodurch entsprechende Klimaanpassungsmaßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung Berücksichtigung finden sollen. Schwerpunkt der Konzepterstellung war die Entwicklung einer gesamtstädtischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. Ein daraus entwickeltes Instrument ist die Handlungskarte Klimaanpassung.

In der Handlungskarte sind Bereiche im Stadtgebiet dargestellt, die heute oder in Zukunft hitze- oder überflutungsgefährdet sind sowie schützenswerte Grünflächen, Belastungsgebiete der Gewerbe- und Industrieflächen und Kaltluftentstehungsgebiete/Frischlufthahnen. Aus der Darstellung der durch den Klimawandel besonders betroffenen Gebiete im Stadtgebiet wurden Anpassungsmaßnahmen entwickelt. Diese sind in einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst und bilden die Grundlage zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf Stadt-, Quartiers- und Gebäudeebene in Recklinghausen.

Laut des Klimaanpassungskonzeptes ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Zone 4 „Gebiete der schutzwürdigen Grünflächen und Freiräume“ dargestellt. Teilweise werden die Flächen im Süden überlagert von Flächen der Zone 5 „Gebiete der Luftleitbahnen“.

Flächen der Zone 4 wird eine sehr hohe Schutzwürdigkeit zugesprochen. Es handelt sich dabei um Grünstrukturen, die die dicht bebauten Bereiche mit Hitzeinselpotential gliedern beziehungsweise voneinander trennen. Die Zielvorgaben lauten unter anderem, die Flächen

⁵ Quelle: Kreis Recklinghausen

zu erhalten und untereinander zu vernetzen, das Straßenbegleitgrün zu erhalten sowie parkartige Strukturen zu erhalten beziehungsweise zu verbessern.

Flächen der Zone 5 sind dieser Kategorie aufgrund ihrer Lage, der geringen Oberflächenrauigkeit beziehungsweise des geringen Strömungswiderstandes und der Ausrichtung dieser Zone zuzuordnen, da sie aufgrund dieser Eigenschaften zu einer wirkungsvollen Stadtbelüftung beitragen können. Zielvorgaben für diese Flächen sind vorrangig die Beachtung der Luftleitbahnen bei künftigen Planungen/ Bautätigkeiten. Dabei sollen randliche Bebauungen keine Riegelwirkung erzeugen und keine hohe und dichte Vegetation (Sträucher und Bäume) als Strömungshindernis im Bereich der Luftleitbahnen und Frischluftschneisen gepflanzt werden. Auch Aufforstung zählt hierzu. Die Übergangsbereiche zwischen der Frischluftschneise und der Bebauung sollen offen gestaltet werden.

Der Kreuzungsbereich der Bergknappenstraße/ Schimmelsheider Weg ist als Zone 6 „Gebiete, die durch hohen Oberflächenabfluss bei Starkregen gefährdet sind“ eingestuft. Dies sind potentielle Belastungsbereiche durch ein großes Oberflächenabflussvolumen im Fall von Starkregenereignissen. Die Zielvorgaben lauten hier, Retentionsmaßnahmen in Form von Überlaufbecken oder Überflutungsflächen für extreme Regenereignisse, die Effektivität von Maßnahmen zur Zwischenspeicherung sowie Möglichkeiten für eine bewusste Ablenkung des Niederschlagswassers auf der Oberfläche zu schaffen.

Die Zielvorstellungen des Klimaanpassungskonzeptes sollen im Rahmen der weiteren Planung und Ausgestaltung/ Anordnung der neuen Baukörper für die Feuerwache Berücksichtigung finden. Insbesondere sollten die Möglichkeiten einer Dachbegrünung und der Rückhaltung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück ausgeschöpft werden.

Hochwasser

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) am 01. September 2021 in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen.

Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).

Der Bebauungsplanbereich befindet sich gemäß der „Starkregengefahrenhinweiskarte von Nordrhein-Westfalen“ bei extremen Starkregenereignissen in einem besonderen Gefahrenbereich / Gebiet, in dem mit einer möglichen Wasserhöhe von 0,1 — 0,5 m zu rechnen ist.



Abbildung 6: Auszug aus der Handlungskarte Klimaanpassung⁶

3.5 Bestehendes Planungsrecht

Die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben in diesem Plangebiet würde sich derzeit nach den Maßstäben des § 35 BauGB richten, da sich die Fläche nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Recklinghausen befindet. Die Fläche nimmt auch nicht am Bebauungszusammenhang des Ortsteils teil. Die Fläche wird heute entsprechend der Zielsetzungen des Flächennutzungsplans zum größten Teil als Sportplatz genutzt.

4. Planverfahren

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes. Aufgrund der mit Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020 getroffenen Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite, erfolgte gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW eine Delegation von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss. Dieser Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss haben in der konstituierenden Sitzung des Rates am 02.11.2020 mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Rates durch schriftlich angegebene Erklärungen zugestimmt. Dementsprechend hat dem Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss obliegen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 22.02.2021 gefasst.

Nach dem oben genannten Aufstellungsbeschluss wurde die Erarbeitung beziehungsweise die Vergabe notwendiger Gutachten (beispielsweise hinsichtlich der Verkehrs- und der Lärmsituation sowie der Umweltbelange) beauftragt.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.

Als erster formeller Schritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Planverfahren gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchgeführt worden. Parallel zur Beteiligung der

⁶ Quelle: Stadt Recklinghausen

Öffentlichkeit wurde eine frühzeitige Information der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde im Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 14. März 2022 beschlossen. Die Beteiligung hat in der Zeit vom 09. Mai 2022 bis zum 10. Juni 2022 stattgefunden. Aus der Öffentlichkeit sind Hinweise beziehungsweise Anregungen eingegangen, diese haben jedoch nicht zu Änderungen im Plan geführt. Ebenso kamen Hinweise und Anregungen von Seiten der Behörden. Hieraus haben sich geringfügige Anpassungsbedarfe für die weitere Planung ergeben.

5. Planinhalte und Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr –

(§9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche, auf welcher das Gebäude der neuen Feuerwache errichtet werden soll, wird entsprechend ihrer Nutzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt, um hier den geplanten Bau der Feuerwache einschließlich notwendiger Nebenanlagen und Stellplätzen/ Zufahrten zu ermöglichen. Vorgesehen ist hier der Neubau von verschiedenen Gebäuden, wie etwa zur Unterbringung von Fahrzeugen, Werkstätten und Lagerräume sowie Personräume.

5.1.2 Öffentliche Grünfläche

(§9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB)

An der nördlichen Plangebietsgrenze schließt sich an die Fläche für Gemeinbedarf eine Grünfläche an. Hier befindet sich eine bereits bestehende Wegeverbindung in den Schimmelsheider Park sowie 10 Bestandsbäume. Die Parkfläche wird durch die Festsetzung planungsrechtlich gesichert.

5.1.3 Wald und Waldabstand

(§9 Absatz 1 Nr. 18 BauGB)

Im südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs befindet sich eine baumbestandene Teilfläche, die als Wald im Sinne des Gesetzes einzuschätzen ist. Zudem grenzt der Geltungsbereich im Osten an den Schimmelsheider Park, welcher laut Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz ebenfalls als Wald im Sinne des Gesetzes deklariert wurde.

Die Baugrenzen wurden entsprechend der notwendigen Schutzabstände angepasst. Hierdurch werden die gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstände von 15 m beziehungsweise von 30 m und die damit verbundenen Gefahren zum Beispiel vor Waldbrand sowie vor umstürzenden Bäumen beachtet. Auch wird der Wald selbst durch möglicherweise auf den Wald übergreifendes Feuer besser geschützt.

Damit die genannten Gefahren weitgehend ausgeschlossen werden können, sind folgende Sicherheitsabstände zum Waldrand einzuhalten:

- Waldrand zu Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (zum Beispiel Wohngebäude oder Büros): 30 m
Waldrand zu Gebäuden, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (zum Beispiel Garagen, die nicht im direkten funktionalen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen oder Lagerschuppen): 15 m

Im Einzelfall ist eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz zu geplanten Vorhaben gemäß § 29 BauGB erforderlich. Entsprechende Schutzabstände sind einzuhalten. In der Abbildung 7 sind die in der Stellungnahme genannten Grenzen der Waldflächen erkenntlich (grüne Linie). Die gelb schraffierte Fläche stellt sonstige Grünflächen dar. Zu den sonstigen Grünflächen sind keine Sicherheitsabstände einzuhalten.



Abbildung 7: Darstellung der Flächen für Wald und Grünflächen⁷

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird auf die Festsetzung der Grundflächenzahl sowie einer maximalen Geschossflächenzahl verzichtet. Es bedarf in dieser Hinsicht keiner bauplanungsrechtlichen Steuerung. Die Planung und Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt seitens der Stadt, beziehungsweise in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen der Stadtverwaltung. Die funktional erforderliche und die städtebaulich verträgliche Dimensionierung wird im weiteren Planungsprozess abgestimmt.

Eine Grundflächenzahl (GRZ) wird bei Gemeinbedarfsflächen in der Regel nicht festgesetzt. Bei der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind aus funktionalen Gründen größere versiegelte oder zumindest befestigte Flächen erforderlich, so dass die zulässige Grundflächenzahl für Baugebiete (siehe zum Beispiel §17 BauNVO), auch nicht eingehalten werden könnte. Bei einer Fläche für den Gemeinbedarf handelt es sich nicht um eine Baugebiet im Sinne der

⁷ Quelle: Landesbetrieb Wald und Holz

BauNVO. Auf die Festsetzung einer GRZ kann und wird im Bereich der Gemeinbedarfsfläche daher verzichtet. Gleiches gilt entsprechend für die Geschossflächenzahl.

5.2.1. Höhe baulicher Anlagen

In den im Plangebiet wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Nr. 4 und § 18 Absatz 1 BauNVO als Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich am absoluten oberen Maß der baulichen Anlagen. Es ist eine maximale Höhe von 68,50 m über Normalhöhennull (m ü. NHN) für bauliche Anlagen festgesetzt, was einer Höhe der baulichen Anlagen von durchschnittlich 16,50 m über dem Geländeniveau entspricht. Mit der Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen soll erreicht werden, dass die Bebauung sich den angrenzenden Strukturen anpassen wird und sich an den Maßstäben der umliegenden Baukörper orientiert. Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ist nicht geeignet das Maß der baulichen Nutzung zu bestimmen.

Das Geländeniveau im Plangebiet weist kleinere Höhenunterschiede auf und ist als relativ eben zu beurteilen. Die Werte liegen durchschnittlich bei 52 m bis 53 m ü. NHN.

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist Normalhöhennull (NHN). Oberer Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (H max.) ist in den jeweiligen Teilen des Plangebietes in Meter über NHN festgesetzt. Die Höhe baulicher Anlagen definiert sich über die Oberkante einer baulichen Anlage. Bei Flachdächern gilt als Oberkante der oberste Abschluss des Daches (Oberkante Attika). Bei flach geneigten Dächern gilt als Oberkante die Oberkante des Firstes.

5.2.2. Ausnahme zur Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen

Nach § 16 Absatz 6 BauNVO besteht die Möglichkeit, nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung vorzusehen. Für untergeordnete Gebäudeteile, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsschächte, Technikzentralen, etc. soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, um unter anderem der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall einen entsprechenden Ermessensspielraum einzuräumen.

Unter Würdigung der Höhe vorhandener baulicher Anlagen und der damit verbundenen planerischen Absicht, nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in der Nachbarschaft des Plangebietes wohnenden Menschen durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen auf ein zumutbares Maß zu beschränken, wird die zulässige Überschreitung auf maximal 5,00 m begrenzt, sofern diese technischen Anlagen zu der zur öffentlichen Verkehrsfläche des Schimmelsheider Weges ausgerichteten äußeren Gebäudefassade des darunterliegenden Geschosses um mindestens das 1- fache ihrer Höhe zurücktreten.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksgrenzen werden durch Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen werden zeichnerisch festgesetzt.

Bei einer Fläche für den Gemeinbedarf handelt es sich nicht um ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Hieraus ergibt sich, dass grundsätzlich eine Festsetzung

überbaubarer Grundstücksflächen nicht erforderlich ist und diese nur aus besonderen Gründen geboten ist.

Besondere Gründe liegen in diesem Fall aufgrund der Nähe zum Wald vor, sodass die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen definiert werden. Die Festsetzung der Baugrenzen ermöglicht es, den Neubau der Feuer- und Rettungswache innerhalb des Baufensters zu realisieren. Die detailliertere Entwurfsplanung des projektierten Neubaus liegt noch nicht vor. Im Zuge der Projektumsetzung wird eine Feuer- und Rettungswache geplant, die den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.

Die Baugrenzen orientieren sich am erforderlichen Waldabstand und haben einen Abstand von 30 m zu den Waldflächen. Es ergeben sich zwei Abstände (wie in Kapitel 5.1.3 beschrieben), in welchen jeweils unterschiedliche Nutzungen zulässig sind.

Innerhalb der ersten 15 m des an den Wald angrenzenden Baufensters sind ausschließlich Nebenanlagen beziehungsweise Gebäude, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Garagen oder Lagerschuppen/Lagerplätze) möglich. Ab einem Abstand von 30 m zum Waldrand können Gebäude mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zugelassen werden.

Insgesamt entsteht ein großes Baufenster, in welchem eine flexible Anordnung des Feuerwehr- und Rettungswachengebäudes möglich ist.

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet.

5.4. Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußerliche Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Waldabstand)

Die in Kapitel 5.1.3 sowie 5.3. beschriebenen Abstände zum Waldrand werden durch diese Festsetzung bestimmt.

5.5. Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebietes soll über die Stichstraße Schimmelsheider Weg ausschließlich nach Norden über den Knotenpunkt Berghäuser Straße/ Schimmelsheider Weg/ Schreberweg erfolgen.

Zur Beurteilung der verkehrlichen Situation wurde von der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH erstellt ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Im Rahmen des Gutachtens wurde die verkehrliche Ist-Situation analysiert; dabei wurden insbesondere Verkehrsknotenströme sowie Lichtsignalzeiten im Bereich der Kreuzungspunkte untersucht. Des Weiteren wurde die Verkehrserzeugung, die durch die geplante Feuerwache entsteht, ermittelt. Auch wurde eine Darstellung der Prognose der Verkehrsbelastung erstellt sowie der Nachweis darüber erbracht, dass die relevanten Knotenpunkte weiterhin leistungsfähig bleiben.

Für die Beurteilung der Ist-Situation und damit für die Erstellung des Gutachtens wurde eine bereits im Jahr 2020 durchgeführte Verkehrsanalyse zugrunde gelegt, welche damals den Neubau des Einkaufszentrums mit Anbindungen an die Herner Straße (L 551) und an die

Berghäuser Straße untersucht hat. Die Ergebnisse der seinerzeit durchgeführten Prognoseberechnung dienen im vorliegenden Fall als Prognose-Null-Fall.

Zur Ermittlung der Grundbelastung sowie zur Beurteilung der künftigen Belastungen wurde am vorfahrtgeregelten Knotenpunkt eine Zählung durchgeführt. Im Analysefall kann eine jederzeit gute Verkehrsqualität (QSV B) nachgewiesen werden.

Für den Betrieb der Feuerwehr beziehungsweise des Rettungsdienstes wurde eine Verkehrserzeugungsrechnung durchgeführt. Danach ist im Zuge der Berghäuser Straße mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens in Höhe von 30 Kfz/h während der Morgenspitzenstunde und 18 Kfz/h während der Nachmittagsspitzenstunden zu rechnen.

Auf Grundlage gebräuchlicher Hochrechnungsfaktoren wurden zudem für den Analyse- und Prognosefall die durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken für die umliegenden Straßenabschnitte des Anbindungsknotenpunktes sowie die für eine weiterführende schalltechnische Untersuchung erforderlichen Kennwerte gemäß RLS-19 ermittelt.

Mit den prognostizierten Verkehrsbelastungen wurden Berechnungen zur Kapazität und zur Verkehrsqualität anhand der dafür vorgegebenen Verfahren aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) (vergleiche FGSV, 2015) durchgeführt.

An der Lichtsignalanlage Herner Straße / Berghäuser Straße (KP1) wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung 2020 bereits im Analysefall 2018 für die bestehende Betriebsform eine mangelhafte Verkehrsqualität (QSV E) nachgewiesen. Als Maßnahme wurde der Ausbau des signalisierten Knotenpunkts empfohlen (siehe Brilon Bondzio Weiser, 2020) und in der vorliegenden Untersuchung für den Prognosefall angesetzt.

Insgesamt zeigen die verkehrstechnischen Berechnungen, dass die prognostizierten Verkehrsbelastungen (mit dem Betrieb der Feuerwehr) im Vergleich zum Prognose-Nullfall (siehe Brilon Bondzio Weiser, 2020) keine spürbaren Beeinträchtigungen im Verkehrsablauf hervorrufen und an allen Knotenpunkten weiterhin leistungsfähig abgewickelt werden können.

An der Lichtsignalanlage Herner Straße / Berghäuser Straße (KP1) kann im Prognose-Planfall mit dem empfohlenen Ausbau eine Verkehrsqualität der Stufe C (befriedigend) nachgewiesen werden.

Für den Anbindungsknotenpunkt Berghäuser Straße / Schimmelsheider Weg wurde ein erstes Signalisierungskonzept ausgearbeitet, um ein zügiges und ungehindertes Ausrücken der Einsatzfahrzeuge der geplanten Feuerwache zu gewährleisten: Im Falle eines Einsatzes werden der Fahrverkehr sowie die parallelen Fußgänger / Radfahrer angehalten. Bei einer parametrierbaren Beeinflussungszeit von beispielsweise zwei Minuten ist während eines Einsatzfalls mit einem Rückstau von bis zu 66 m in der Berghäuser Straße zu rechnen. Anschließend kann sich der Fahrverkehr schnell normalisieren.

Im Einsatzfall kann die Meldung auch an die nächste Lichtsignalanlage Herner Straße / Berghäuser Straße (in circa 650 m - Entfernung) weitergeleitet werden. Hierfür ist eine Anpassung der Steuerung und ggf. die Nachrüstung ergänzender Hinweissignale zu prüfen.

Die Erschließung der geplanten Feuerwache kann mit den aufgeführten signaltechnischen Maßnahmen gewährleistet werden.

5.6 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr ist für die Angestellten der Feuer- und Rettungswache im Bereich der Gemeinbedarfsfläche abzuwickeln. Laut Verkehrsgutachten sind acht Stellplätze für private PKW ausreichend. Diese Stellplätze sollen offen gestaltet werden.

5.7 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist vom Linienverlauf her durch die Buslinie SB20 angebunden. Die nächstgelegene Haltestelle Kölner Straße befindet sich circa 585 m westlich des Plangebietes. Die Buslinie verbindet den Recklinghäuser Hauptbahnhof und den Herner Hauptbahnhof. Die Taktung ist an Werkstagen alle 10 Minuten, ab Samstagnachmittag alle 15 Minuten und an Sonn- und Feiertagen ebenfalls alle 15 Minuten.

5.8. Rad- und Fußverkehr

Separate Flächen für den Rad- und Fußverkehr sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

5.9. Immissionsschutz

(§ 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB)

Zur Untersuchung der möglichen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die angrenzenden Bestandsstrukturen wurde ein Schallschutzgutachten beauftragt und von der Peutz GmbH erstellt (Bericht F 9499-1). Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die von den Nutzungen der geplanten Feuerwehr ausgehenden Geräuschemissionen gemäß TA Lärm ermittelt. Darüber hinaus wurde die Ermittlung und Beurteilung der Belastungssituation durch Verkehrslärm im Umfeld, die auf Sozial- und Büroräume der geplanten Feuerwache einwirken könnten, Teil des Gutachtens.

Gewerbelärm

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens waren die auf das Umfeld des Plangebietes einwirkenden Gewerbelärmimmissionen ausgehend von den geplanten Nutzungen zu untersuchen. Die Berechnungen haben gezeigt, dass unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 der schalltechnischen Untersuchung dargestellten Emissionsansätze und einer Betrachtung einer Worst-Case-Situation bezüglich der Gebäudeplanung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowie die zulässigen Spitzenpegel an nahezu allen Immissionsorten überschritten werden. Aus diesem Grund wurden zwei optimierte Planungen unter Berücksichtigung einer Lärmschutzwand sowie einer optimierten Gebäudestellung dargestellt. In beiden Varianten werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags und nachts eingehalten. Lediglich an ein bis zwei Immissionsorten verbleiben nachts noch Überschreitungen des Spitzenpegelkriteriums ausgehend von nächtlichen Einsatzfahrten, welche aufgrund der erforderlichen Anbindung an den Schimmelsheider Weg auch nicht weiter abschirmbar sind. Aufgrund der besonderen Art der Nutzung sind diese Überschreitungen jedoch abwägbar. In beiden Varianten werden die in Mischgebieten zulässigen Spitzenpegel eingehalten.

Es ist vorgesehen, die Gebäude und baulichen Anlagen der neuen Feuer- und Rettungswache so auf dem Grundstück anzuordnen, dass durch die Gebäudestellung eine abschirmende Wirkung des Schalls erzielt wird, sodass die Lärmwerte – wie in der Untersuchung beschrieben – grundsätzlich eingehalten werden. Das Worst-Case-Szenario aus der schalltechnischen Untersuchung wird dadurch nicht erreicht.

Verkehrslärm nach DIN 18005

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung waren außerdem die auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrslärmimmissionen zu ermitteln und auf Grundlage der DIN 18005 zu beurteilen. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass innerhalb des Plangebietes die für das Sondergebiet herangezogenen schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet von 65 dB(A) tags eingehalten werden. Nachts wird der Orientierungswert von 55 dB(A) im westlichen Randbereich der Baugrenzen um maximal 1 dB überschritten. In weiten Teilen des Plangebietes werden die Orientierungswerte eingehalten. Aufgrund der Art der Nutzung und der äußerst geringen Überschreitung der Orientierungswerte wird auf die Darstellung von Lärmschutzmaßnahmen verzichtet.

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Nachweis zu erbringen, dass gesunde Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach [DIN 4109-2] ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

Verkehrslärmerhöhung im Umfeld

Auswirkungen der Planung auf die Verkehrslärmsituation im Umfeld ergeben sich aus der planbedingten Erhöhung der Verkehrsmengen auf den umliegenden Straßen. Im vorliegenden Fall wurden zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Verkehrslärmsituation im Umfeld folgende Untersuchungsfälle miteinander verglichen:

- Prognose-Nullfall ohne Entwicklung des Plangebietes
- Prognose-Planfall mit Entwicklung des Plangebietes

Hierbei wurden die Verkehrslärmänderungen im Umfeld des Plangebietes durch die zusätzlichen Verkehre berechnet. Dabei stellte sich heraus, dass sich Pegelerhöhungen von bis zu 0,2 dB(A) am Immissionsort 106/107 ergeben. Hier werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bereits im Prognose-Nullfall überschritten. An allen weiteren Immissionsorten beträgt die Erhöhung maximal 0,1 dB(A), die Immissionswerte der 16. BImSchV werden auch hier größtenteils bereits im Prognose-Nullfall überschritten.

Die als Schwelle zu einer möglichen Gesundheitsgefahr geltenden Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden an allen Immissionsorten auch im Prognose-Planfall noch eingehalten.

5.10. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, elektrischer Energie, Gas und Fernwärme kann durch die zuständigen Versorgungsträger über vorhandene Anlagen im Schimmelsheider Weg sichergestellt werden.

Die Entwässerung des Planbereiches ist im Trennsystem durchzuführen. Die Festsetzungen der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Leitungsrechte

Im Süden des Plangebietes sind mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 21 und Absatz 6 BauGB zu Gunsten der Versorgungsträger festgesetzt. Der Versorgungsträger ist in diesem Falle die Thyssengas GmbH, welche im Bereich entlang des südlichen Rad- und Fußweges eine Gasfernleitung (L03053) betreibt. Die Versorgungsträger erhalten für die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen das Recht der Verlegung von Leitungen, Schächten etc. sowie das für die ordnungsgemäße Unterhaltung erforderliche jederzeitige Betretungs- und Eingriffsrecht. Der notwendige Schutzstreifen der Ferngasleitung mit einer Breite von 4 m (2,0 m links und rechts der Leitungssachse) befindet sich teilweise innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, feste Lärmschutzwände, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Gleiches gilt für die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen, welche im westlichen Teil des Plangebietes entlang des Schimmelsheider Weges verlaufen. Dort hat die **Uniper Wärme GmbH** eine Hauptversorgungsleitung. Die Leitung hat einen Schutzstreifen von jeweils 2,50 m rechts und links der Leitungsmittelachse. Innerhalb der zu mit dem Leitungsrecht zu belastenden Flächen dürfen keine Handlungen vorgenommen werden und auch keine Anpflanzungen von tief wurzelnden Bäumen oder Sträuchern erfolgen, die den Bestand und die Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

5.11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 25a) BauGB)

5.11.1. Dachbegrünung

Mit der Festsetzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 25 a BauGB, Dachflächen zu begrünen, soll den Belangen der Entwässerung und Klimaanpassung durch Fokussierung auf den künftigen Hochbau Rechnung getragen werden. Die Festsetzung gilt für Hauptnutzungen, Garagen und Carports.

Um die Nutzungsmöglichkeiten von Dachflächen nicht unverhältnismäßig einzuschränken, sind nur diejenigen Dachteile zu begrünen, die nicht der Belichtung, Be- und Entlüftung sowie den Brandschutzeinrichtungen dienen oder zur Aufnahme von technischen Anlagen vorgesehen sind. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind hierbei aufgeständert über einer ganzflächigen Dachbegrünung auszuführen. Der Grund hierfür liegt darin, dass eine gleichzeitige Nutzung begrünter Dachflächen und Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (aufgeständert) sich gegenseitig positiv ergänzen: Einerseits führt die niedrige Oberflächentemperatur der Begrünung im Vergleich zu frei bewitterten oder bekiesten Dächern zu einer geringeren Aufheizung der Photovoltaikmodule und damit einer erhöhten solaren Energieausbeute. Andererseits entstehen auf dem Dach aufgrund unterschiedlicher Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeitsverhältnisse wechselnde Standortbedingungen, die zu einer Erhöhung der Artenvielfalt von Flora und Fauna beitragen. Auch wird so sichergestellt,

dass große Teile des Daches tatsächlich für eine Dachbegrünung genutzt werden. Es ist bei Hauptanlagen eine mindestens 12 cm starke Magersubstratauflage und bei Nebenanlagen (zum Beispiel Garagen) eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage vorzusehen.

5.11.2. Fassadenbegrünung

Gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 25 a und b BauGB wird festgesetzt, dass geschlossene Gebäudewände mit Rank- oder Kletterpflanzen in einem Abstand von maximal 5 m zu begrünen sind. Durch diese Maßnahme wird der Klimaanpassung Rechnung getragen.

5.11.3. Pflanzgebot von Bäumen auf Stellplätzen

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 a und b BauGB wird festgesetzt, dass auf Stellplatzanlagen für die Anordnung von vier Stellplätzen ein hochstämmiger Laubbaum 1. Ordnung anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen ist. Es werden mindestens zwei großkronige Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm und einer Baum- oder Pflanzscheibe von mindestens 6 m² sowie einer Pflanzgrube von 12 m² festgesetzt.

5.11.4. Anpflanzung von Bäumen

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind mindestens zwei hochstämmige Laubbäume 1. Ordnung anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es werden mindestens 2 großkronige Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm und einer Baum- oder Pflanzscheibe von mind. 6 m² sowie einer Pflanzgrube von 12 m² festgesetzt. Diese zu pflanzenden Bäume sind auf die Anzahl der nach der Festsetzung 5.11.3 zu pflanzenden Bäume (pro Stellplatz ein Baum) anzurechnen. Alle Pflanzungen sind gemäß der aufgeführten Pflanzliste aufzuführen.

Pflanzliste für großkronige Bäume:

- Spitzahorn
- Bergahorn
- Winterlinde
- Sommerlinde
- Traubeneiche
- Stieleiche
- Rosskastanie

5.12. Flächen für Versorgungsanlagen (Zweckbestimmung Elektrizität)

Innerhalb der festgesetzten Versorgerfläche (E) (siehe Beschriftung in der Planzeichnung) sind nur Anlagen für die Stromerzeugung zulässig. Um die durch den Bebauungsplan erfasste Fläche ausreichend und sicher mit elektrischer Energie versorgen zu können, ist die Errichtung von diversen Ortsnetzkompaktstationen erforderlich. Dafür ist ein ausgewiesener Standort „Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität“ vorzusehen.

6. Umweltbelange

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind gemäß Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Absatz 4 BauGB) werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Artenschutz: Im Zuge der FNP-Änderung und des damit einhergehenden Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Diese dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen dieser Prüfung wurde mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und wie bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung sind insbesondere das ehemalige Umkleidegebäude sowie die Gehölze im Bereich des Plangebietes näher zu betrachten. Über die gesamte Länge des Dachüberstandes des Umkleidegebäudes befindet sich eine große Öffnung, die Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Gebäudebrüter bietet. Im Zuge der Ortsbegehung wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen von Gebäudebrütern oder Hinweise auf Fledermausquartiere entdeckt. Fledermausvorkommen sind dennoch nicht auszuschließen, da das Gebäude mit der Einflugmöglichkeit im Dachbereich ein hohes Potential aufweist. Standorttreue, nicht planungsrelevante Gebäudebrüter wurden während der Ortsbegehung am Umkleidegebäude nicht beobachtet.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes vom Verlust von wenigen randlichen Gehölz- und Gebüschstrukturen, der Sportplatzfläche und dem Abriss des Umkleidegebäudes auszugehen. Bei den Gehölz- und Gebüschstrukturen handelt es sich lediglich um kleinere Flächen.

Für die auf Messtischblattbasis aufgeführten Vogelarten kann eine Habitataignung und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus der mangelnden Eignung des Plangebietes für die Waldarten und Altholzbewohner, Offenlandarten, Gewässerarten, gebäudebewohnenden Arten und Gehölz- und Gebüschbrüter.

Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung – im vorliegenden Fall durch den Abriss – ergeben, sofern sich zum Abrisszeitpunkt Fledermäuse im Quartier befinden. Daher werden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen: Der Dachüberstand am Gebäude sollte händisch demontiert werden. Die große Öffnung im Dachüberstand sollte vor dem Abriss auf einen Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten während der Abrissarbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Klimaanpassung: Das Klimaanpassungskonzept ist als „sonstige städtebauliche Planung“ im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB beschlossen worden, wodurch entsprechende Klimaanpassungsmaßnahmen zukünftig im Rahmen der Stadtentwicklung Berücksichtigung finden sollen. Das Plangebiet wird in der Handlungskarte des Klimaanpassungskonzeptes als schutzwürdige Grünfläche mit zum Teil überlagernder Frischluftleitbahn dargestellt. Die entstehenden Konflikte im Zusammenhang mit einer Bebauung des Gebietes sind im Umweltbericht darzulegen und geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Generell gilt, dass Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung,

Fassadengestaltung, geringe Bodenversiegelung, Begrünung, Hauswandverschattung und Wärmedämmung das Lokalklima und damit die Aufenthaltsqualität im Gebiet verbessern.

Insbesondere sollten die Möglichkeiten einer Dachbegrünung ausgeschöpft werden. Dazu wird auf die DS. 0115/2020 verwiesen. Die Stadt Recklinghausen hat sich im Rahmen der Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ der Emschergenossenschaft zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung verpflichtet und soll dabei vor allem durch die Umsetzung eigener Projekte ihren Vorbildcharakter stärken. Teil der Zukunftsinitiative ist das Strategiepapier „Dachbegrünung im Revier“, welches vom Ausschuss für Stadtentwicklung und dem Ausschuss für Gebäudewirtschaft, Grünflächen und Umwelt zur Umsetzung empfohlen wurde. Um ein Mindestmaß an Wohlfahrtswirkungen einer Dachbegrünung zu erreichen, sollte auf Hauptanlagen eine Substratschicht von mindestens 12 cm und auf Nebenanlagen von mindestens 8 cm aufgebaut werden.

Die Starkregengefahrenkarte Stadt Recklinghausen (dr. papadakis GmbH, Emschergenossenschaft, 2015) zeigt für das Plangebiet einen geringen Abfluss bei einem fiktiven, extremen Starkregenereignis. Der Wasserstand wird mit 0,05 bis 0,5 m prognostiziert. Die Planung ist an Überflutungen durch Starkregen anzupassen und Vorsorge gegen Schäden an Gebäuden und Menschen zu treffen.

Klimaschutz: Im Jahr 2013 hat der Rat der Stadt Recklinghausen das Integrierte Klimaschutzkonzept beschlossen, in dem sich fachübergreifende Maßnahmen und Projekte zum gesamtstädtischen Klimaschutz vereinen. Für die Entwicklung von Gebäuden haben verschiedene Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Energiever- und -entsorgung (HF 2)“ des Integrierten Klimaschutzkonzeptes eine hohe Relevanz. Dazu zählen: 2.6 - Grundsätzlich solaroptimierte Ausrichtung von Neubauten, 2.7 - Solarthermie in Neubauten und Sanierungsprojekte einbinden, 2.8 - Ausbau der Fernwärmenutzung auf dem Stadtgebiet und 2.9 - Ausbau der Nutzung von (reg.) Kraft-Wärme-Kopplung auf dem Stadtgebiet.

7. Hinweise

7.1. Boden

Der Stadt Recklinghausen sind keine Altlastenverdachtspunkte im Plangebiet bekannt. Für rechtskräftige Auskünfte ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen zuständig. Das Plangebiet stellt sich aktuell als Sportplatz mit Aschebelag dar. Der natürliche Boden ist anthropogen überformt. Eine Bewertung nach der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreis Recklinghausen liegt nicht vor.

7.2. Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG).

7.3. Entwässerung

Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung

Die Entwässerung des Bebauungsplangebietes erfolgt im Trennsystem mit Rückhaltungen für das Regenwasser.

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Bärenbaches. Dieser verläuft von der Berghäuser Straße bis zur Einleitung in das offene Gewässerprofil südlich der ehemaligen Zechenbahnlinie verrohrt durch den Schimmelsheider Weg. Die Gewässerverrohrung besteht aus einem GFK-Profil mit einem Durchmesser von 1,4 Metern. Die anschließende offene Gewässertrasse verläuft in Richtung Süden entlang des dortigen Fußweges.

Niederschlagswasser - Grundlegendes

Ziel der Niederschlagsentwässerung ist es, gemäß den Prinzipien der Schwammstadt, das anfallende Regenwasser soweit wie möglich vor Ort zurückzuhalten und dort weitestgehend zur Weiternutzung, Versickerung, beziehungsweise Verdunstung zu bringen.

Im Bebauungsplangebiet ist das Regenwasser mit folgenden Maßnahmen zurückzuhalten:

- Begrünte Dächer speichern das Regenwasser bis zu einem gewissen Grad. Das Wasser wird von den Pflanzen aufgenommen oder es verdunstet. Dies führt zu einer Abkühlung.
- In Zisternen wird Regenwasser gespeichert und für Grünflächenbewässerung und Brauchwassernutzung zur Verfügung gestellt.
- Das abfließende Wasser von Dächern, Grünflächen und Wegen wird einem Rückhaltebecken zugeführt und das gedrosselte Regenwasser in den verrohrten Bärenbach eingeleitet.

Bisherige Entwässerung

Auf dem Bebauungsplangebiet befindet sich derzeit ein Sportplatz. Über das Gelände verlaufen von Nordosten nach Südwesten zwei stillegelegte Abwasserkanäle mit den Durchmessern DN1000 und DN1100. Es ist derzeit nicht bekannt, ob die Kanäle nach Außerbetriebnahme verdämmt wurden.

Der Umkleide- und Duschtrakt im Gebäude östlich des Sportplatzes wurde mit einer Druckentwässerung an den Mischwasserkanal im Schimmelsheider Weg angeschlossen. Die Druckentwässerungsleitung verläuft entlang der östlichen und nördlichen Platzgrenze zum Anschlussschacht 4690. Weiterhin existiert an der nordwestlichen Ecke ein Hausanschluss DN150, der in Schacht 4599 an den Mischwasserkanal angeschlossen ist.

Entlang des Gehweges nördlich des Sportplatzes verläuft ein Regenwasserkanal DN300 zum verrohrten Bärenbach. Dieser fungiert als Ableitung für das Regenrückhaltebecken der Wasserbankschule.

Gemäß der Starkregenkarte der Stadt Recklinghausen (Papadakis 2015) wird sich bei einem extremen Starkregen auf dem Sportplatzgelände eine Wasserspiegelhöhe von bis zu 0,5 m einstellen.

Zukünftige Entwässerung

Die Entwässerung des Bebauungsplanbereiches ist im Trennsystem durchzuführen. Die Festsetzungen der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Niederschlagswasser

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist gemäß den „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Trennerlass) zu versickern oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten. Abflüsse von verschmutzten Flächen sind dabei einer Vorreinigung zu unterziehen. Flächen, deren Abflüsse auch nach Vorreinigung nachweislich nicht dazu geeignet sind in ein Gewässer eingeleitet zu werden, müssen nach Absprache mit den Genehmigungsbehörden in den Mischwasserkanal entwässern.

Bei der Ableitung von Niederschlagswasser gilt das Prinzip der Schwammstadt. Dies beinhaltet die weitest gehende lokale Rückhaltung von Regenwasser und Versickerung. Zu diesem Zweck stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung.

Versickerung

Eine Versickerung ist im Plangebiet aufgrund der gegebenen ungünstigen Randbedingungen - Aufschüttung, geringer Grundwasserabstand und geringe Durchlässigkeit - nicht möglich (Boden- und Baugrunduntersuchung, GEOBAU GmbH, August 2022).

Regenwasserrückhaltung mit Gründächern

Da eine Versickerung ausgeschlossen wird, ist das Niederschlagswasser in den verrohrten Bärenbach einzuleiten.

In Hinblick auf die Ziele des Klimaschutzes wird eine Rückhaltung in Form von Dachbegrünungen auf Haupt- und Nebengebäuden gefordert. Die Anlagen sollen dabei einen Abflussbeiwert von maximal 0,3 aufweisen.

Regenwassernutzung

Zur weitgehenden Nutzung des Niederschlagswassers sind für die jeweiligen Haupt- und Nebengebäude Zisternen zur Gartenbewässerung und Brauchwassernutzung anzulegen. Zentrale Regenwasserrückhaltung und Einleitung in den Bärenbach:

Die Abflüsse der Dächer und der ebenerdigen Flächen sind in einem offenen Erdbecken zusammenzuführen und auf den vorgegebenen Drosselabfluss zu reduzieren.

Da der Bärenbach im Bereich des Plangebietes in einem Rohr verläuft, ist das Abflussvolumen begrenzt. Bei Starkregenereignissen besteht die Gefahr, dass die Rohrleitung eingestaut ist und das Regenwasser aus dem Rückhaltebecken nicht abfließen kann beziehungsweise aus dem Bärenbach in das Becken zurückstaut. Um dies zu vermeiden, ist das Niederschlagswasser über eine, mit der Stadt Recklinghausen abzustimmende, offene Trasse dem Gewässer oder einem bestehenden Zulauf zum Gewässer zuzuführen.

Die Drossel vor Einleitung in das Gewässer ist auf den natürlichen Gebietsabfluss von 2,5 l/(s*ha), minimal jedoch 10 l/s, zu bemessen.

Schmutzwasser / Mischwasser

Eine Einleitung von Regenwasser in die Mischwasserkanalisation Kanalisation ist nicht gestattet.

Das anfallende Schmutzwasser ist an den Mischwasserkanal im Schimmelsheider Weg anzuschließen. Schädliches Abwasser gemäß den Festlegungen von §5 der Abwasserbeseitigungssatzung darf nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden.

7.4. Kampfmittel

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurde auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche vorliegt (Indikator 2). Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (teilweise Bombardierung) kann eine – derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Folgende Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung sind erforderlich:

- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung
- Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) - Abwägung - Seite 2 / 8 Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr im Bereich der Bombardierung.

Allgemeines: Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oder direkt Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

7.5. Artenschutz

Zum Bebauungsplan Nr. 314 – Schimmelsheider Weg / Feuerwache 2 – wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet auf das Vorkommen potentiell vorkommender relevanter Tierarten untersucht. Zur Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 Absatz 1 (Bundesnaturschutzgesetz) BNatSchG infolge einer Inanspruchnahme von Neststandorten und dem Verlust bebrüteter Eier und/ oder immobilen Jungvögeln ist der Gebäudeabriss und die Rodung der Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit der Vögel, das heißt im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. jeden Jahres durchzuführen und deckt sich mit den Ansprüchen der Fledermäuse.

7.6. Bergbauliche Einwirkungen

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ging der Bergbau um. Um bauliche Anlagen wirksam und in angemessener Weise gegen eventuelle Bergschäden zu sichern, sind die Bauherren gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Ruhrkohle Bergbau AG in 45141 Essen, im Welterbe 10, oder deren Rechtsnachfolger, Kontakt aufzunehmen.

7.7. Altlasten

Der Stadt Recklinghausen sind keine Altlastenverdachtspunkte im Plangebiet bekannt.

7.8. Leitungstrassen der Telefonica GmbH

Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch (305559137 und 305559154). Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 29 m und 59 m über Grund. Der Trassenverlauf muss beachtet werden. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Entsprechende Schutzstreifen und Bauhöhenbeschränkungen sind wurden in den Bebauungsplan übernommen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

8. Kosten und Finanzierung

Es fallen die üblichen Personal- und Sachkosten (Gutachterkosten) an. Die voraussichtlichen Baukosten für das Gebäude sind unter anderem abhängig von der architektonischen Gestaltung / Ausführung und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret bezifferbar.

9. Flächenbilanz

		m ²	%
1.	Fläche für Gemeinbedarf	7462,40	76,23
2.	Grünfläche	2008,60	20,52
3.	Wald	294,00	3,00
4.	Fläche für die Versorgung	24,00	0,25
	gesamt	9.789	100

10. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten

Die der zugrundeliegenden Vorschriften (insbesondere Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz – Technisches Rathaus -, Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Gutachten und Fachbeiträge

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) – Uwedo: Umweltplanung Dortmund – Stand: August 2021

Verkehrsuntersuchung – Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH – Stand Juli 2022

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 314 – Schimmelsheider Weg/ Feuerwache 2 – in Recklinghausen – Peutz Consult GmbH – Stand: September 2022

Umweltbericht – Stadt Recklinghausen – Stand: Oktober 2022

Boden- und Baugrunduntersuchung – Geobau GmbH Beratende Ingenieure und Geologen – Stand: August 2022

Rechtsgrundlagen und sonstige Regelwerke

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), **zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 2240)**

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist**

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW S. 1086)

Hinweis

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!

Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz
Recklinghausen, den

Brunsiek

Fachbereichsleitung 61

11. Textliche Festsetzungen

A) Textlicher Teil

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 9 Absatz 3 BauGB)

Höhenfestsetzungen

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die in der Planzeichnung eingetragene zulässige Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß festgesetzt.

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe ist Normalhöhennull (m. ü. NHN). Oberer Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (H max.) ist in den jeweiligen Teilen des Plangebietes in Meter über Normalhöhennull (m. ü. NHN) festgesetzt.

Die Höhe baulicher Anlagen definiert sich über die Oberkante einer baulichen Anlage. Bei Flachdächern gilt als Oberkante der oberste Abschluss des Daches (Oberkante Attika). Bei flach geneigten Dächern definiert sich die Oberkante über die Oberkante des Firstes. Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen ist durch untergeordnete technisch erforderliche Bauteile (beispielsweise Aufzugsschächte, technische Aufbauten, Schornsteine), gemäß § 16 Absatz 6 BauNVO ausnahmsweise um bis zu 5,00 Meter zulässig, sofern diese technischen Anlagen zu der zur öffentlichen Verkehrsfläche des Schimmelsheider Weges ausgerichteten äußeren Gebäudefassade des darunterliegenden Geschosses um mindestens das 1- fache ihrer Höhe zurücktreten.

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 25a BauGB)

3.1. Fassadenbegrünung

Gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 25 a und b BauGB wird festgesetzt, dass geschlossene Gebäudewände mit Rank- oder Kletterpflanzen in einem Abstand von maximal 5 m zu begrünen sind.

3.2. Pflanzgebot von Bäumen auf Stellplätzen

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 a und b BauGB wird festgesetzt, dass auf Stellplatzanlagen für die Anordnung von vier Stellplätzen ein hochstämmiger Laubbaum 1. Ordnung anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen ist. Es werden mindestens zwei großkronige Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm und einer Baum- oder Pflanzscheibe von mindestens 6 m² sowie einer Pflanzgrube von 12 m² festgesetzt.

3.3. Anpflanzung von Bäumen

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind mindestens zwei hochstämmige Laubbäume 1. Ordnung anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es werden mindestens 2 großkronige Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm und einer Baum- oder Pflanzscheibe von mindestens 6 m² sowie einer Pflanzgrube von 12 m² festgesetzt. Diese zu pflanzenden Bäume sind auf die Anzahl der nach der Festsetzung 3.2. zu pflanzenden Bäume (pro Stellplatz ein Baum) anzurechnen. Alle Pflanzungen sind gemäß der aufgeführten Pflanzliste aufzuführen.

Pflanzliste für großkronige Bäume:

- Spitzahorn
- Bergahorn
- Winterlinde
- Sommerlinde
- Traubeneiche
- Stieleiche
- Rosskastanie

3.4. Dachbegrünung

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass für Hauptanlagen, Carports und Garagen Flachdächer und flach geneigte Dächer (mit Neigung 0 Grad bis 15 Grad) der obersten Dachhaut mindestens extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen sind. Es ist für Hauptanlagen eine mindestens 12 cm starke Magersubstratauflage und bei Nebenanlagen (zum Beispiel Garagen) eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage vorzusehen. Bei einer extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum-Sprossensaat) zu verwenden. Mindestens 20 % der Fläche sind mit heimischen Wildkräutern als Topfballen zu bepflanzen. Mit Ausnahme der Vorrichtungen für die technische Gebäudeausstattung (zum Beispiel Aufzugsschacht, Kühlungs- und Lüftungsaufbauten) ist das Flachdach beziehungsweise flachgeneigte Dach flächig zu begrünen. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind hierbei aufgeständert über einer ganzflächigen Dachbegrünung auszuführen (Hybriddächer).

Bei den Pflanzmaßnahmen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind insbesondere die Vorgaben der nachfolgend aufgeführten Regelwerke in der jeweils zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung zu berücksichtigen:

- FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege
- FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen, Pflanzgruben
- DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“

4. Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußerliche Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

(§ 9 Absatz 5 Nr. 1 BauGB)

Damit die Gefahren (Waldbrand, Umstürzen von Bäumen, Gebäudeschäden, Zerstörung unter- und oberirdischer Versorgungsleitungen, etc.) weitgehend ausgeschlossen werden können, sind folgende Sicherheitsabstände zum Waldrand einzuhalten:

- Waldrand zu Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (zum Beispiel Wohngebäude oder Büros): 30 m
- Waldrand zu Gebäuden, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (zum Beispiel Garagen, die nicht im direkten funktionalen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen oder Lagerschuppen): 15 m

Im Einzelfall ist eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz zu geplanten Vorhaben gemäß § 29 BauGB erforderlich. Entsprechende Schutzabstände sind einzuhalten.

5. Zuordnung von Ausgleichsflächen

Der landschaftsökologische Ausgleich findet auf 1.230,45 m² in Form von „Aufforstung/Waldrandgestaltung“ statt. Die Maßnahme wird auf der Flur 455, Flurstück 193 (Gemarkung Recklinghausen) durchgeführt.

B) Örtliche Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen)

(Gemäß § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW)

Dachform und Dachneigung

Für Gebäude sind ausschließlich Flachdächer (FD) und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis maximal 15° zulässig. Mischformen sind nicht zulässig.

C) Hinweise

1. Boden

Der Stadt Recklinghausen sind keine Altlastenverdachtspunkte im Plangebiet bekannt. Für rechtskräftige Auskünfte ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen zuständig. Das Plangebiet stellt sich aktuell als Sportplatz mit Aschebelag dar. Der natürliche Boden ist anthropogen überformt. Eine Bewertung nach der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreis Recklinghausen liegt nicht vor.

2. Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG).

3. Entwässerung

Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung

Die Entwässerung des Bebauungsplangebietes erfolgt im Trennsystem mit Rückhaltungen für das Regenwasser.

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Bärenbaches. Dieser verläuft von der Berghäuser Straße bis zur Einleitung in das offene Gewässerprofil südlich der ehemaligen Zechenbahnlinie verrohrt durch den Schimmelsheider Weg. Die Gewässerverrohrung besteht aus einem GFK-Profil mit einem Durchmesser von 1,4 Metern. Die anschließende offene Gewässertrasse verläuft in Richtung Süden entlang des dortigen Fußweges.

Niederschlagswasser - Grundlegendes

Ziel der Niederschlagsentwässerung ist es, gemäß den Prinzipien der Schwammstadt, das anfallende Regenwasser soweit wie möglich vor Ort zurückzuhalten und dort weitestgehend zur Weiternutzung, Versickerung, beziehungsweise Verdunstung zu bringen.

Im Bebauungsplangebiet ist das Regenwasser mit folgenden Maßnahmen zurückzuhalten:

- Begrünte Dächer speichern das Regenwasser bis zu einem gewissen Grad. Das Wasser wird von den Pflanzen aufgenommen oder es verdunstet. Dies führt zu einer Abkühlung.
- In Zisternen wird Regenwasser gespeichert und für Grünflächenbewässerung und Brauchwassernutzung zur Verfügung gestellt.
- Das abfließende Wasser von Dächern, Grünflächen und Wegen wird einem Rückhaltebecken zugeführt und das gedrosselte Regenwasser in den verrohrten Bärenbach eingeleitet.

Bisherige Entwässerung

Auf dem Bebauungsplangebiet befindet sich derzeit ein Sportplatz. Über das Gelände verlaufen von Nordosten nach Südwesten zwei stillegelegte Abwasserkanäle mit den Durchmessern DN1000 und DN1100. Es ist derzeit nicht bekannt, ob die Kanäle nach Außerbetriebnahme verdämmt wurden.

Der Umkleide- und Duschtrakt im Gebäude östlich des Sportplatzes wurde mit einer Druckentwässerung an den Mischwasserkanal im Schimmelsheider Weg angeschlossen. Die Druckentwässerungsleitung verläuft entlang der östlichen und nördlichen Platzgrenze zum Anschlusschacht 4690. Weiterhin existiert an der nordwestlichen Ecke ein Hausanschluss DN150, der in Schacht 4599 an den Mischwasserkanal angeschlossen ist.

Entlang des Gehweges nördlich des Sportplatzes verläuft ein Regenwasserkanal DN300 zum verrohrten Bärenbach. Dieser fungiert als Ableitung für das Regenrückhaltebecken der Wasserbankschule.

Gemäß der Starkregenkarte der Stadt Recklinghausen (Papadakis 2015) wird sich bei einem extremen Starkregen auf dem Sportplatzgelände eine Wasserspiegelhöhe von bis zu 0,5 m einstellen.

Zukünftige Entwässerung

Die Entwässerung des Bebauungsplanbereiches ist im Trennsystem durchzuführen. Die Festsetzungen der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Niederschlagswasser

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist gemäß den „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Trennerlass) zu versickern oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten. Abflüsse von verschmutzten Flächen sind dabei einer Vorreinigung zu unterziehen. Flächen, deren Abflüsse auch nach Vorreinigung nachweislich nicht dazu geeignet sind in ein Gewässer eingeleitet zu werden, müssen nach Absprache mit den Genehmigungsbehörden in den Mischwasserkanal entwässern.

Bei der Ableitung von Niederschlagswasser gilt das Prinzip der Schwammstadt. Dies beinhaltet die weitest gehende lokale Rückhaltung von Regenwasser und Versickerung. Zu diesem Zweck stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung.

Versickerung

Eine Versickerung ist im Plangebiet aufgrund der gegebenen ungünstigen Randbedingungen - Aufschüttung, geringer Grundwasserabstand und geringe Durchlässigkeit - nicht möglich (Boden- und Baugrunduntersuchung, GEOBAU GmbH, August 2022).

Regenwasserrückhaltung mit Gründächern

Da eine Versickerung ausgeschlossen wird, ist das Niederschlagswasser in den verrohrten Bärenbach einzuleiten.

In Hinblick auf die Ziele des Klimaschutzes wird eine Rückhaltung in Form von Dachbegrünungen auf Haupt- und Nebengebäuden gefordert. Die Anlagen sollen dabei einen Abflussbeiwert von maximal 0,3 aufweisen.

Regenwassernutzung

Zur weitgehenden Nutzung des Niederschlagswassers sind für die jeweiligen Haupt- und Nebengebäude Zisternen zur Gartenbewässerung und Brauchwassernutzung anzulegen. Zentrale Regenwasserrückhaltung und Einleitung in den Bärenbach:

Die Abflüsse der Dächer und der ebenerdigen Flächen sind in einem offenen Erdbecken zusammenzuführen und auf den vorgegebenen Drosselabfluss zu reduzieren.

Da der Bärenbach im Bereich des Plangebietes in einem Rohr verläuft, ist das Abflussvolumen begrenzt. Bei Starkregenereignissen besteht die Gefahr, dass die Rohrleitung eingestaut ist und das Regenwasser aus dem Rückhaltebecken nicht abfließen kann beziehungsweise aus dem Bärenbach in das Becken zurückstaut. Um dies zu vermeiden, ist das Niederschlagswasser über eine, mit der Stadt Recklinghausen abzustimmende, offene Trasse dem Gewässer oder einem bestehenden Zulauf zum Gewässer zuzuführen.

Die Drossel vor Einleitung in das Gewässer ist auf den natürlichen Gebietsabfluss von 2,5 l/(s*ha), minimal jedoch 10 l/s, zu bemessen.

Schmutzwasser / Mischwasser

Eine Einleitung von Regenwasser in die Mischwasserkanalisation ist nicht gestattet.

Das anfallende Schmutzwasser ist an den Mischwasserkanal im Schimmelsheider Weg anzuschließen. Schädliches Abwasser gemäß den Festlegungen von §5 der Abwasserbeseitigungssatzung darf nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden.

4. Kampfmittel

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurde auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche vorliegt (Indikator 2). Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (teilweise Bombardierung) kann eine – derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Folgende Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung sind erforderlich:

- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung
- Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) - Abwägung - Seite 2 / 8 Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr im Bereich der Bombardierung.

Allgemeines: Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oder direkt Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

5. Artenschutz

Zum Bebauungsplan Nr. 314 – Schimmelsheider Weg / Feuerwache 2 – wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet auf das Vorkommen potentiell vorkommender relevanter Tierarten untersucht. Zur Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) infolge einer Inanspruchnahme von Neststandorten und dem Verlust bebrüteter Eier und/ oder immobilen Jungvögeln ist der Gebäudeabriss und die Rodung der Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit der Vögel, das heißt im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. jeden Jahres durchzuführen und deckt sich mit den Ansprüchen der Fledermäuse.

6. Bergbauliche Einwirkungen

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ging der Bergbau um. Um bauliche Anlagen wirksam und in angemessener Weise gegen eventuelle Bergschäden zu sichern, sind die Bauherren gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Ruhrkohle Bergbau AG in 45141 Essen, im Welterbe 10, oder deren Rechtsnachfolger, Kontakt aufzunehmen.

7. Altlasten

Der Stadt Recklinghausen sind keine Altlastenverdachtspunkte im Plangebiet bekannt.

8. Leitungstrassen der Telefonica GmbH

Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch (305559137 und 305559154). Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 29 m und 59 m über Grund. Der Trassenverlauf muss beachtet werden. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Entsprechende Schutzstreifen und Bauhöhenbeschränkungen sind wurden in den Bebauungsplan übernommen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

9. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten

Die der zugrundeliegenden Vorschriften (insbesondere Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz – Technisches Rathaus -, Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Gutachten und Fachbeiträge

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) – Uwedo: Umweltplanung Dortmund – Stand: August 2021

Verkehrsuntersuchung – Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH – Stand Juli 2022

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 314 – Schimmelsheider Weg/ Feuerwache 2 – in Recklinghausen – Peutz Consult GmbH – Stand: September 2022

Umweltbericht – Stadt Recklinghausen – Stand: Oktober 2022

Boden- und Baugrunduntersuchung – Geobau GmbH Beratende Ingenieure und Geologen – Stand: August 2022